

Haushalts- und Kassenordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 17.06.2009 aufgrund des § 15 Abs. 1 Nr. 9 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 380), und § 6 Abs. 1 Buchstabe h der Satzung der Kammer, folgende Haushalts- und Kassenordnung, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 2. Dezember 2023, beschlossen:

§ 1

Aufstellung des Haushaltsplanes

- (1) ¹Die Kammerversammlung beschließt vor Ablauf des Kalenderjahres den Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr. ²Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) ¹Das Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen unterliegt als Sondervermögen einer getrennten Buchführung und Bilanzierung. ²Die Haushalts- und Kassenordnung gilt nicht für das Versorgungswerk.
- (3) Für Investitionen ist außerhalb des Haushaltsplanes ein gesonderter Plan aufzustellen.
- (4) ¹Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind nur die Ausgaben zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendig sind. ²Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Haushaltsplan muss alle im Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (6) Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes sind systematisch darzustellen.
- (7) Dem Haushaltsplan ist ein Stellenplan mit Personalstärke und Eingangsvergütungsgruppen für die Angestellten beizufügen.
- (8) ¹Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranlagern und zu erläutern. ²Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.
- (9) ¹Ausgaben im Haushaltsplan können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. ²Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszweckes veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.
- (10) ¹Ergibt die Rechnungslegung, dass die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, so soll der übersteigende Betrag zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden verwendet werden oder einer Rücklage im Sinne von § 2 Abs. 4 zugeführt werden. ²Überschüsse, die nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden verwendet oder in Rücklagen eingestellt werden, müssen im nächstmöglichen Zeitraum in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages einfließen.
- (11) Der Kammervorstand ist verpflichtet, einen entsprechenden Haushaltsplanentwurf der Kammerversammlung rechtzeitig vorzulegen.

§ 2

Durchführung des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstand der Kammer ist berechtigt, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) ¹Der zuständige Vorstandsreferent überprüft die Einhaltung der Haushaltsansätze. ²Die Überprüfung findet mindestens einmal bis zum 30. September eines jeden Jahres statt. ³Der Vorstand ist über das Ergebnis und evtl. Überschreitungen von Planansätzen in den Ausgaben, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu informieren.
- (3) ¹Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen vom Vorstand der Kammer nur geleistet werden, wenn ein unabweisbares und unvorhergesehenes Bedürfnis besteht. ²Bei Summenüberschreitungen von mehr als 20 % und mehr als EUR 10.000,- ist die Zustimmung der Kammerversammlung erforderlich.
- (4) ¹Eine allgemeine Rücklage soll gebildet werden. ²In ihr sind mindestens so viel Mittel anzusammeln, dass der regelmäßige Bedarf an Betriebsmitteln für drei Monate gedeckt wird. ³In besonderen Fällen können Rücklagen in Anlehnung an das Rücklagenrecht für die Gemeinden gebildet werden.

§ 3 Kassenwesen

- (1) ¹ Der Kammervorstand legt fest, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden. ² Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführenden Vorstand übertragen, ist dann aber zu informieren.
- (2) Unterschriftsberechtigt sind für die Konten gemeinsam jeweils zwei Personen, die vom Präsidenten bevollmächtigt werden und der Bestätigung durch den Vorstand der Kammer bedürfen.
- (3) ¹ Bei der Geschäftsstelle sind folgende Bücher bzw. Konten zu führen:
1. Mitgliederkonten (Beitragskonten)
 2. Sachkonten
 3. Journal
 4. Kassenbuch für Bargeldkasse
 5. Kontoauszüge für Bankkonten (Nachweis über den Kontostand)
 6. Inventarverzeichnis
 7. Vermögensnachweis
- ² Bücher können auch in einer den formellen Anforderungen genügenden elektronischen Art geführt werden. ³ Sollte keine Bargeldkasse geführt werden, so ist auch das entsprechende Kassenbuch nicht weiter zu führen.
- (4) ¹ Zahlungen bedürfen der schriftlichen Anordnung der dazu Berechtigten. ² Die Anordnungsbefugnis darf nicht Mitarbeitern übertragen werden, die Kassenaufgaben wahrnehmen. ³ Freigaben sind auch in einer rechts- und dokumentensicheren sowie nachvollziehbaren, elektronischen Form möglich.

§ 4 Buchführung

¹ Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. ² Alle Buchungen sind zu belegen. ³ Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Büchern (Journal) des Kalenderjahres nachzuweisen, für das sie bestimmt sind.

§ 5 Rechnungslegung

- (1) ¹ Die Jahresrechnung ist spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres zu erstellen. ² In der Jahresrechnung sind ggf. auf der Grundlage einer Überleitungsrechnung die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 4 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplanes gegenüberzustellen. ³ Ihr sind beizufügen:
1. eine Vermögensübersicht
 2. eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen
 3. der Geschäftsbericht.
- (2) ¹ Die Jahresrechnung ist der Kammerversammlung vorzulegen.

§ 6 Rechnungsprüfung

- (1) ¹ Die Betriebs- und Rechnungsführung der Landes Zahnärztekammer Thüringen wird jährlich geprüft. ² Mit der Prüfung ist ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer e.V. oder deren Rechtsnachfolger zu beauftragen.
- (2) In dem Prüfungsvermerk muss auch angegeben werden, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind.
- (3) Falls der Prüfungsvermerk mit dieser Feststellung nicht erteilt werden kann, hat die Kammerversammlung über das Weitere zu beschließen.

§ 7 Entlastung

Über die Entlastung des Kammervorstandes entscheidet die Kammerversammlung.

§ 8
Funktionsbezeichnungen

Alle in dieser Ordnung gewählten Funktionsbezeichnungen sollen gleichermaßen für alle Geschlechtsoptionen gelten.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) ¹ Diese Haushalts- und Kassenordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 01.01.2010 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die von der Kammerversammlung in ihrer Sitzung am 20. Mai 1995 beschlossene Haushalts- und Kassenordnung außer Kraft.
- (2) Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 23.06.2009 (Az.: 41724-010) gemäß § 15 Abs. 2 des Thüringer Heilberufegesetzes die Genehmigung erteilt. ² Die aufsichtsrechtliche Genehmigung für die Änderung vom 02.12.2023 wurde mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 21. Dezember 2023 unter Aktenzeichen 1060-4A 1-6287/82 erteilt.
- (3) Die vorstehende Haushalts- und Kassenordnung der Landes Zahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und im Thüringer Zahnärzteblatt (tzb) veröffentlicht.

Erfurt, den 29.07.2009

Dr. Jörg-Ulf Wiegner

Vorsitzender der Kammerversammlung
der Landes Zahnärztekammer Thüringen